

eignet, nicht nur die kirchlichen Rechte der römischen Kurie im Königreich wahrzunehmen, sondern auch politische Beziehungen zu hohen geistlichen und weltlichen Herren zu knüpfen oder neu zu beleben. Bei der starken einheimischen Opposition gegen das Regiment des Stäufers konnte ein mögliches Zusammenspiel mit dem römischen Stuhl höchst gefährlich werden; die Zukunft hat ja solchen Befürchtungen nur zu sehr Recht gegeben.

Solche politischen Sorgen mochten zwar den Entschluß zu einem scharfen Protest in Rom bestärken, aber rechtlich begründen konnten sie einen Einspruch gegen die Legation nicht. Das ist denn auch die Meinung der Forscher²³⁹⁾, die sich bislang näher damit befaßt haben: Der Protest der Konstanze konnte sich in diesem Punkte weder auf eine vertragliche Abmachung noch auf die bisherige Gewohnheit berufen. Will man dennoch die rechtliche Handhabe erkennen, die Konstanze ins Feld führt, muß man den Wortlaut ihres Schreibens genauer prüfen. Die Kaiserin klagt hier²⁴⁰⁾, der Papst habe begonnen, durch neue und ungewohnte Maßnahmen das *regnum Siciliae* zu quälen. Erweckt schon diese Betonung nicht den Anschein, daß man es mit den seit dem Konkordat von Benevent²⁴¹⁾ für Apulien und Kalabrien vorgesehenen Legationen zu tun hat, so geben die weiteren Ausführungen Konstanzes noch deutlicheren Aufschluß. Coelestin habe, so sagt sie, das Amt einer neuen Legation (*nove legationis officium*) in Apulien und Kalabrien einem der Kardinäle übertragen, damit so, in der Gestalt eines neuen Titels (*sub novi specie nominis*) der Unfriede wieder belebt und die königliche Würde verletzt werde. Sie behauptet also, es sei ein Amt mit einer neuen, ungewohnten Bezeichnung gewesen, das dem Kardinal übertragen worden sei und das ihm so große Möglichkeiten verlieh, im Königreich für die Kurie und zum Schaden der Konstanze und ihres Gemahls zu wirken. Man muß sich nicht aufs Raten verlegen, um herauszufinden, was für ein neues Amt das denn nun war. Konstanze sagt es im folgenden selbst: Sie führt zur Begründung ihres Einspruches an, es sei weder unter ihrem Vater, Roger II., noch während der Regierungszeit ihres Bruders (Wilhelms I.) und ihres Neffen (Wilhelms II.), von der römischen Kirche im Königreich dergleichen versucht und einem der Kardinäle eine *generalis in regno legatio* übertragen worden. Bisher seien vielmehr *specialiter missi* entsandt worden, die auch entsprechend aufgenommen wurden.

²³⁹⁾ Vor allem Paul K e h r s (vgl. Anm. 211).

²⁴⁰⁾ QFIAB 8 (1905) S. 51 = hg. D e é r S. 100.

²⁴¹⁾ MGH Const. 1 Nr. 413 (S. 589) § 8 = hg. D e é r S. 90 f.